

## Begrünung System Immergrün – Stand 15.12.2014

Über das Begrünungssystem „Immergrün“ wurde im Mitteilungsblatt der Bgld. Landwirtschaftskammer schon mehrmals berichtet. Dazu gibt es noch folgende Ergänzungen:

- **Kombinationsverpflichtung zwischen Begrünung System Immergrün und UBB oder Bio**

Integriert wirtschaftende Betriebe, die an „Immergrün“ teilnehmen, müssen auch die Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung – UBB“ beantragen.

Biobetriebe mit dem Begrünungssystem Immergrün haben keine zusätzliche Maßnahme zu beantragen.

- **Bei Drusch von Zwischenfrüchten keine Anrechnung als Zwischenfrucht im System Immergrün!**

Wenn nach der Ernte einer Hauptfrucht (z.B. Wintergerste) eine zweite Kultur (z.B. Buchweizen) zum Drusch angebaut wird, ist dies eine zweite Hauptkultur und daher auch im MFA so zu beantragen: z.B. „Wintergerste/Buchweizen“. Der Buchweizen selbst zählt im System Immergrün nicht als Begrünung. Wenn nach der Ernte des Buchweizens innerhalb von 50 Tagen noch eine Winterung angebaut wird, ist das System Immergrün erfüllt. Eine winterharte Folgekultur ist auch deshalb empfehlenswert, weil der Ausfall-Buchweizen bei Aufgang im Herbst ohnehin abfriert, bei Aufgang im Frühjahr in einer Winterung leichter reguliert werden kann.

Wenn nach dem Buchweizen eine Sommerung folgen soll, zählt dies zu den max. 15% nicht begrünten Flächen. Ein Anbau einer Zwischenfrucht nach der Ernte des Buchweizens bis 1. Oktober scheint üblicherweise nicht realistisch. Eine Möglichkeit könnte der Anbau einer im Herbst niedrig bleibenden Untersaat (z.B. winterharte Gräser und Leguminosen) zusammen mit der Buchweizen-Aussaart sein, wenn diese nach der Ernte den Boden ganzflächig begrünt (siehe unten).

Wenn eine Kultur ohne Druschabsicht angebaut wird, ist in der Regel die Verwendung von Zwischenfruchtmischungen empfehlenswert, da Mischungen den Boden besser bedecken, durchwurzeln etc. können.

Falls z.B. aufgrund eines verzögerten Saattermins einer Zweitkultur unklar ist, ob sie noch gedroschen werden kann, könnte sie generell zusammen mit einer passenden Untersaat ausgesät und als Zweitkultur beantragt werden (z.B. Wintergerste/Buchweizen). Wenn die Witterung günstig ist und die Kultur reif wird, wird sie gedroschen. Die Begrünung wird von der Untersaat weiter erfüllt. Wenn eine Druschreife nicht erreicht wird, wird der gesamte Bestand gehäckselt.

- **Untersaaten zählen als Begrünung, wenn eine flächendeckende Begrünung auch nach der Ernte noch vorhanden ist**

Im System Immergrün müssen alle Zwischenfrüchte bis spätestens 1. Oktober angelegt werden. Untersaaten werden in der Regel deutlich früher eingesät (z.B. mit der letzten Hacke solange die Kultur wie z.B. Sonnenblumen noch befahrbar ist). Zur Untersaat von Luzerne in Sonnenblumen sind im Mitteilungsblatt der Bgld. Landwirtschaftskammer bereits Artikel erschienen, die unter [www.lk-bgld.at](http://www.lk-bgld.at) (Grundwasserschutz) nachgelesen werden können.



Flächendeckende Begrünung durch Untersaat von Luzerne auch nach der Ernte von Sonnenblumen

Zu beachten ist, dass auch nach der Ernte noch eine flächendeckende Begrünung vorhanden sein muss. Dies scheint z.B. nach Sonnenblumen leichter möglich zu sein als nach Mais. Sonnenblumen haben üblicherweise weniger Erntereste, werden früher und unter trockeneren Bedingungen geerntet. Mais hinterlässt nach der Ernte mehr Stroh, die Ernte kann auch später und unter feuchteren Bedingungen erfolgen.

- **Keine Zwischenfrucht nach einer Zwischenfrucht**

Nach einer Zwischenfrucht darf keine andere Zwischenfrucht angebaut werden, sondern es muss eine Hauptfrucht folgen. Folgende Ausnahme ist aber möglich: Wenn eine Hauptfrucht durch Auswinterung, Wildschäden, Spätfröste etc. geschädigt wird, wird üblicherweise zuerst abgewartet, ob sich der Bestand noch erholt. Bis feststeht, dass kein ordnungsgemäßer Bestand mehr zu erwarten ist, kann es für einen Anbau von anderen, regional und betriebsindividuell passenden Hauptkulturen zu spät sein. Durch den Umbruch der geschädigten Hauptkultur wird diese im System Immergrün als Zwischenfrucht angesehen. In diesem Fall darf danach ausnahmsweise eine andere Zwischenfrucht (innerhalb von 30 Tagen ab dem Umbruch?) angebaut werden. Dies ist auch pflanzenbaulich sinnvoll, um z.B. Stickstoff, der von der umgebrochenen Hauptkultur nicht in Ertrag umgewandelt werden konnte, in organischer Form zu binden und vor Verlusten geschützt der nächsten Hauptkultur zur Verfügung zu stellen.

- **Flächenzugänge nach dem 1.10.**

Die mind. 85%-Begrünung im System Immergrün werden von der jeweils aktuellen Fläche berechnet. Flächen, die bis zum 1.10. jedes Jahres in der Verfügungsgewalt der einzelnen Betriebe stehen, zählen zur Berechnungsbasis der 85%. Flächen, die erst danach dazukommen und auf denen keine Begrünung angelegt wurde und auch der Anbau einer Winterung nicht mehr möglich ist, zählen bis zum Anbau der Hauptkultur im Frühjahr nicht zu den 85%.

z.B. Betriebsfläche Stichtag 1.10.2014 100 ha, min. 85% = 85 ha im Herbst mit Haupt- und Zwischenfrüchten lt. System Immergrün begrünt

am 1.1.2015 kommen 10 ha dazu, auf denen im Frühjahr Zuckerrüben angebaut werden. Ab dem Anbau der Zuckerrüben beträgt die Berechnungsbasis 110 ha \* 85%= mind. 93,5 ha Begrünung im Frühjahr lt. System Immergrün.

Bitte erkundigen Sie sich bei den lokalen Beratungskräften nach dem aktuellen Stand der ÖPUL-Richtlinien!

Willi Peszt